

BENUTZUNGSORDNUNG

Carl-Kaufmann-Stadion Karlsruhe

Stand: 01.07.2008

§ 1 ALLGEMEINES

1. Das Carl-Kaufmann-Stadion ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe und ist grundsätzlich als ungedeckte Sportstätte gedacht.
2. Das Carl-Kaufmann-Stadion dient dem Schulsport, den gemeinnützigen Sportvereinen sowie Sportverbänden zur sportlichen Betätigung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
3. Das Carl-Kaufmann-Stadion steht schwerpunktmäßig für sportliche Großveranstaltungen zur Verfügung. Diesen werden Prioritäten gegenüber den sonstigen Nutzungen eingeräumt. Im Hinblick auf die Imagepflege der Stadt und zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Stadions können auch sonstige Veranstaltungen verstärkt durchgeführt werden.
4. Einrichtungen des Stadions werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung in jederzeit widerruflicher Weise zur Benutzung überlassen. Eine Weiter- und Untervermietung ist nicht statthaft.
5. Ein Anspruch auf Überlassung von Einrichtungen, insbesondere bestimmter Stadionteile oder Räume, besteht nicht.
6. Die Benutzung an Wochenenden, Feiertagen und für Einzelveranstaltungen bedarf einer besonderen Genehmigung. Während der Schulferien können auch vom Schulsport belegte Sportstunden auf Antrag vergeben werden.
7. Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäß auch für die korrespondierende weibliche Bezeichnung.

§ 2 BETRIEB DES CARL-KAUFMANN-STADIONS

1. Das Schul- und Sportamt (SuS) vertritt die Interessen der Stadt. Die Pflege und Unterhaltung der Anlage ist Aufgabe des SVK Beiertheim.
2. Die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (KSBG) vermietet das Carl-Kaufmann-Stadion außerhalb der Schulsportzeiten.
3. Die Bediensteten der KSBG und des SuS überwachen die Einhaltung der Überlassungsverträge und der Benutzungsordnung.
4. Die Beauftragten der Stadt und der KSBG haben das Recht, einzelne Besucher und Benutzer des Stadions, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, von der Benutzung des Stadions auszuschließen. Erforderlichenfalls kann ihre zwangsweise Entfernung aus dem Gelände veranlasst werden.

§ 3 ANTRAGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1. Eine Terminvormerkung ist für die KSBG (Vermieterin) unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages oder auf Überlassung des Stadions hergeleitet werden.

2. Anträge auf Überlassung des Carl-Kaufmann-Stadion sind rechtzeitig an die KSBG zu stellen.
3. Anträge auf Überlassung des Carl-Kaufmann-Stadions bzw. einzelner Räume oder Einrichtungen sind mittels des bei der KSBG und des SuS erhältlichen Antragsformulars zu stellen.
4. Antragsberechtigt sind die Vertretungsberechtigten der Vereine und Verbände und anderer Organisationen.
5. Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist - mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechender Vertragsvereinbarung - nicht zulässig.

§ 4 ÜBERLASSUNG

1. Die Bedingungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Mietvertrages. Änderungen sind schriftlich durch den Mietvertrag zu regeln.
2. Die Benutzungsordnung gilt durch Versand an den Mieter zusammen mit der Mietbestätigung als anerkannt.
3. Die Sporteinrichtungen des Stadions dürfen im Trainingsbetrieb erst nach Zugang einer entsprechenden Belegungsübersicht benutzt werden.

§ 5 ÜBERLASSUNGSENDE

1. Das Mietverhältnis endet,
 - 1.1. bei Dauermietverträgen bei
 - a) Ablauf der Überlassungsdauer.
 - b) Kündigung seitens der Stadt bzw. der KSBG aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Ziffer 2.1. genannten Gründen.
 - c) Rücktritt oder Verzicht seitens des Benutzers.
 - 1.2. bei Einzelvermietungen bei Rücktritt vom Vertrag des Mieters.

Tritt er zurück, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf das vereinbarte Benutzungsentgelt bzw. Miete zu leisten:

bis 6 Monate vor Mietbeginn	30 %
bis 2 Monate vor Mietbeginn	60 %
danach	80 %.

Sind dem Vermieter höhere Kosten entstanden, ist er berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Vermietet der Mieter das Mietobjekt anderweitig, ist nur ein verbleibender Differenzbetrag zu erstatten. Der Ersatz der angefallenen Kosten ist jedoch nicht abdingbar.

2. Fristlose Kündigung
 - 2.1. Bei Dauermietverträgen kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) die überlassenen Einrichtungen für schulische Zwecke benötigt werden.
 - b) die Benutzer oder deren Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen.
 - c) die Forderungen nicht fristgerecht bezahlt werden,
 - d) die überlassenen Einrichtungen nicht ausgelastet oder anderweitig benötigt werden. Das Recht zur Entscheidung hierüber steht ausschließlich dem Vermieter zu.

- e) Bei Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften ist die Stadt bzw. die KSBG zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
- 2.2. Bei Einzelmietverträgen steht dem Vermieter ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe liegen vor, wenn
- a) der Mieter gegen die Vertragsvereinbarungen und diese Bedingungen verstößt.
 - b) der Mieter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt.
 - d) die Mietflächen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Karlsruhe zu befürchten ist.

In den Fällen a) bis c) ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter 40 % des vereinbarten Benutzungsentgeltes und die angefallenen Kosten zu zahlen. In den Fällen d) und e) trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jeglicher Schadensersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.

§ 6 PFLICHTEN DER MIETER

1. Die Beauftragten der Stadt und der KSBG üben gemeinsam mit den Beauftragten des SVK Beiertheim das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten und Zutritt zu den überlassenen Flächen und Räumen zu gestatten.
2. Die Sporteinrichtungen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden.
3. Das Carl-Kaufmann-Stadion darf nur im Beisein und unter Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden.
4. Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Regelungen der Benutzungsordnung eingehalten werden.
5. Der Mieter muss gewährleisten, dass die vorhandenen Behinderteneinrichtungen für die entsprechenden Personen freigehalten werden.
6. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Sportstunde stets die verantwortliche Person (Sportlehrer, Übungsleiter o. ä.) anwesend ist.
7. Die Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
8. Sämtliche Schäden sind dem zuständigen Platzwart/in zu melden.
9. Alle Fundgegenstände müssen beim Platzwart abgegeben werden. Nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen werden die Fundgegenstände dem Fundbüro bei der Polizeibehörde übergeben.
10. Das Carl-Kaufmann-Stadion und die sanitären Anlagen werden sauber übergeben. Der Benutzer ist für die Reinhaltung verantwortlich. Die über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen werden auf Kosten des Mieters beseitigt. Die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Mülls ist Sache des Mieters.
11. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der aktuellen Fassung sind Bestandteil der Mietvereinbarung. Außerdem sind alle sonstigen, insbesondere sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Bei Veranstaltungen ist ein Veranstaltungsleiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist.

§ 7 BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Das Rauchen im Stadion ist im Sportbetrieb nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind bei Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Tribünenbereichen möglich. Das Rauchen in Wasch- und Umkleieräumen ist generell verboten.
2. Der Mieter darf nur die ihm zugewiesenen Einrichtungen betreten bzw. benutzen.
3. Alle Einrichtungen wie Beleuchtung, Beschallung etc. werden vom Platzwart/in bedient.
4. Die Sportgeräte dürfen nur im Beisein und auf Anordnung des Sportlehrers/ der Sportlehrerin bzw. Übungsleiters/Übungsleiterin benutzt werden.
5. Nach Beendigung der jeweiligen Sportstunde sind alle Geräte wieder am zugehörigen Platz abzustellen.
6. Bei der Sportausübung sind die für die jeweiligen Sportarten geeigneten Sportschuhe zu verwenden.

Nach DIN 18035, Teil 6, Abs. 6.1., sind für Leichtathletik- und kombinierte Anlagen Sportschuhe mit Spikes bis zu einer Länge von maximal 6 mm zulässig. Ausgenommen Hochsprung und Speerwurf.
7. Die Kunststoff-Flächen sollten nur in Ausnahmefällen (Wartung o. ä.) befahren werden, da durch eine zu hohe Punktbelastung durch ruckartiges Anfahren, Drehen der Räder auf einer Stelle oder durch Öltropfstellen gravierende Schäden eintreten können.

Das Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf ggf. maximal 5 t, die durchschnittliche Radlast maximal 2 t betragen. Grundsätzlich ist nur das Befahren mit Luftreifen und einen Reifendruck von höchstens 2,5 atü zugelassen. Bei höheren Lasten sind Schutzmaßnahmen erforderlich.
8. Bei ungünstiger Witterung, insbesondere bei zu tiefem Rasen durch andauernde Niederschläge kann ein Nutzungsverbot für die Rasenfläche ausgesprochen werden. Die Freigabe der Rasenfläche erklärt der städtische Beauftragte des Tiefbauamtes.
9. Das Verwenden von Haftmitteln, insbesondere von Baumharz (z. B. bei Stabhochsprung etc.) ist nicht gestattet.
10. Provisorische Farbmarkierungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie leicht entfernbar sind, den Kunststoffbelag nicht beschädigen und den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.
11. Personen, die nicht am Unterricht oder Training teilnehmen, dürfen den Stadioninnenraum nicht betreten. Der Rasenplatz und die Laufbahnen dürfen nur mit Turn- und Sportschuhen betreten werden. Bei allen Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb hat der Mieter dafür zu sorgen, dass vor, während und nach der Veranstaltung diese Bereiche nicht von Zuschauern betreten werden. Für Schäden, die durch Übertretung dieser Anordnung entstehen, haftet der Mieter auch ohne Verschulden.
12. Getränke und Speisen dürfen nicht in den Stadioninnenbereich mitgenommen werden.
13. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür eingerichteten Stellplätzen außerhalb des Stadions abgestellt werden.
14. Der Mieter ist verantwortlich, dass die Notausgänge freigehalten werden.
15. Das Betreten der Sanitärräume mit Stollen- bzw. Spike-Schuhen ist verboten.
16. Das Betreten der Kunststoffsitze mit Stollen- bzw. Spike-Schuhen ist wegen der Beschädigung der Sitze durch Kratzer und deren Verschmutzung verboten. Im Falle der Nichtbeachtung werden die auftretenden Schäden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Zum Erreichen des oberen Umlaufes sind die vorhandenen Treppen zu benutzen.

17. Dem vom Vermieter bestellten Platzwart/in obliegt die örtliche Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der vermieteten Stadionfläche und ihrer Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleieräume. Den Anordnungen der Platzwarte und des sonstigen städtischen Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen oder den Anordnungen der Beauftragten des Vermieters nicht Folge leisten, den weiteren Aufenthalt in der Sportplatzanlage, ihrer Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleieräume untersagen und nötigenfalls ihre zwangsweise Entfernung veranlassen.

§ 8 BEWIRTUNG

1. Der Verkauf von Getränken etc. obliegt ausschließlich dem mit der KSBG/Stadt unter Vertrag stehenden Pächter der Bewirtungseinrichtungen.

§ 9 HAFTUNG

1. Haftung des Mieters
- 1.1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 1.2. Der Veranstalter/Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden, Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau- sowie Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von dem Vermieter auf Kosten des Mieters behoben.
- 1.3. Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat dem Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Stadionnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall.
- 1.4. Der Mieter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftpflichtrisikos nach den Absätzen 2 und 3, ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind in der Regel festzusetzen auf € 500.000,00 für Sachschäden und € 1.000.000,00 für Personenschäden. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung des Vermieters nachzuweisen.
- 1.5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 1.6. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 1.7. Durch Arbeitskraft verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
- 1.8. Der Mieter muss für die Mitglieder bzw. Teilnehmer des regelmäßigen Trainingsbetriebs einen zusätzlichen Unfall-Versicherungsschutz abgeschlossen haben.
- 1.9. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Stadt vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
- 1.10. Die Stadionflächen und Geräte werden zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Stadionflächen sowie die Geräte vor Gebrauch auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hallenmeister zu melden. Der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergl. nicht benutzt werden; sie werden nach Möglichkeit sofort gesperrt und eine Reparatur veranlasst.

2. Haftung der Stadt
- 2.1. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergl.) der Benutzer, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.
- 2.2. Können Stadionteile bzw. -einrichtungen infolge von der Stadt nicht zu vertretender Umstände oder notwendiger baulicher Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 2.3. Für Versagen und Betriebsstörungen von Einrichtungen wird nicht gehaftet.

§ 10 ENTGELTE

1. Die zu entrichtenden Mietkosten für die Überlassung von Stadionteilen etc. und Nebenkosten sind der jeweils gültigen Gebührenübersicht zu entnehmen.

MIETBEDINGUNGEN

§ 11 VERMIETUNG

1. Das Carl-Kaufmann-Stadion wird durch die KSBG für Wettkampfveranstaltungen und Trainingszwecke vermietet.
2. Die Benutzungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung sind, sofern keine anderen Fristen vereinbart, spätestens zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung an die KSBG zu überweisen.

§ 12 MIETVERTRAG

1. Der Mietvertrag wird grundsätzlich schriftlich abgeschlossen.
2. Mit Unterzeichnen des Mietvertrages erkennt der Mieter die Benutzungsordnung für das Carl-Kaufmann-Stadion an.
3. Das Carl-Kaufmann-Stadion darf nur zu dem im Mietvertrag genehmigten Zweck benutzt werden.

§ 13 MIETER

1. Der Mieter ist der Veranstalter bzw. Antragsteller.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Auf allen Veröffentlichungen einer Veranstaltung (Plakate, Handzettel, Eintrittskarten) ist der Name des Veranstalters zu benennen.

§ 14 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Der Vermieter ist berechtigt, die Vermietung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) das vereinbarte Entgelt als Vorauszahlung nicht fristgerecht entrichtet wird (§ 16).
 - b) eine geforderte Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises nicht erfolgt.
 - c) eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 15 MIETVORAUSZAHLUNG

1. Der Vermieter ist berechtigt, eine Mietvorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Miete und Nebenkosten vom Veranstalter zu verlangen. Diese Sicherheitsleistung muss bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter eingegangen sein.

§ 16 EINTRITTSKARTEN BEI VERANSTALTUNGEN

1. Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als Plätze zur Verfügung stehen.
2. Den bei der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften und Beauftragten der Stadt bzw. KSBG ist der Zutritt bei Vorlage des Dienstausweises unentgeltlich zu gestatten.
3. Das Carl-Kaufmann-Stadion ist bei Sportveranstaltungen bei Normalbetrieb für 2.800 Personen einschließlich der Aktiven und Ordnungskräfte zugelassen.

§ 17 BAULICHE ÄNDERUNGEN

1. Besondere Aufbauten, Absperrungen, Dekorationen, Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der KSBG vorgenommen werden. Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Mieters wieder herzustellen.
2. Das Benageln, Bekleben o. ä. von Wänden, Boden etc. ist verboten.
3. Sämtliche Notausgänge dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden.

§ 18 WERBUNG

1. Anträge auf Zulassung von mobilen Werbeflächen im Carl-Kaufmann-Stadion für einzelne Veranstaltungen können gestellt werden.
2. Es dürfen nur solche mobilen Werbeträger aufgestellt werden, die das Gesamtbild des Carl-Kaufmann-Stadion nicht stören und Sicht der Zuschauer nicht beeinträchtigen.
3. Im Carl-Kaufmann-Stadion eventuell vorhandene Dauerwerbung darf weder entfernt noch verdeckt werden.

§ 19 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

1. Elektrische Geräte etc. dürfen nicht eigenmächtig und ohne Genehmigung angeschlossen werden.
2. Beabsichtigt der Mieter die Lautsprecheranlage zu benutzen, so darf diese nur nach den Anweisungen der Beauftragten der Stadt bedient werden. Die Beschallungsanlage wird nicht für dauerhafte Musikwiedergabe freigegeben. Sie dient als Durchsageeinrichtung für veranstaltungsspezifische Informationen und als Durchsage für Notsituationen. In der Zeit vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr ist die Inbetriebnahme der Beschallungsanlage verboten.
3. Die Bedienung der elektronischen Zeitmessung ist nach Anweisung der Beauftragten der Stadt/KSBG durch den Mieter zulässig.
4. Die Räume der Ansage, Zeitmessung und das Wettkampfbüro dürfen nur von Bedienungspersonal betreten werden.

§ 20 PERSONAL

1. Die Kosten für erforderliches Personal entsprechend der aktuellen Preisliste trägt der Mieter.
2. Der Mieter kann Kassen-, Kontroll- und Ordnungspersonal entsprechend der gesetzlichen Vorgaben selbst stellen.

§ 21 INKRAFTTRETEN DER ORDNUNG

1. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft.

Karlsruhe, 1. Juli 2008

Stadt Karlsruhe
- Schul- und Sportamt -

Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH